

CDU/0005/2022

Sachbearbeiter: Parteienantrag CDU
 Christiane Diehl
 Az:
 Datum: 15.12.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	Entscheidung	

Freiflächen-PV-Anlagen - Festlegung der Flächen für einen moderaten und nachhaltigen Ausbau; Neufassung vom 15.12.2022 des Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2022

Beschlussvorschlag:

Auf allen in der Anlage aufgeführten Flächen wird der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zugestimmt. Zur Maximierung der Planungssicherheit werden vor Beginn der erforderlichen Bauleitplanungen (FNP-Änderungen und Bebauungspläne) Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen beim RP geführt.

Für die Antragsteller zu Nrn. 1a und 3 der Anlage gilt dies unter der Voraussetzung, dass sie für die Dauer der PV-Nutzung auf der gesamten Fläche zugleich eine dem Bodenwert angemessene, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung in Form der sog. Agri-Photovoltaik betreiben. Ihnen ist verbindlich aufzugeben, bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes darzulegen und nachzuweisen, in welcher Form und mit welchem Umfang sie diese landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben beabsichtigen. Grundlage hierfür sind die Richtlinien anerkannter Institute zur Agri-Photovoltaik.

Der Antragsteller nach Nr.1a vereinbart mit den Eigentümern des benachbarten landwirtschaftlichen Anwesens eine angemessene Abstandsregelung für die PV-Anlage. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt auf der Länge des bebauten Grundstücksteils ein Mindestabstand von 10 m. Der Geländeverlust für die PV-Anlage des Antragstellers kann durch Kauf oder Grundstückstausch kompensiert werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind grundstücksrechtlich abzusichern. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zu gegebener Zeit, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt wurden und somit das Verfahren fortgeführt werden kann.

Die Punkte 8-10 der beschlossenen Grundlagen und Kriterien sowie die Kostenverteilung für die durchzuführenden Planungen werden über städtebauliche Verträge geregelt und gesichert. Für die Antragsteller nach Nrn. 1a und 3 gilt dies auch hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) sowie für den Antragsteller nach Nr. 1a auch für den zum benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen einzuhaltenen Abstand.

Der Magistrat wird beauftragt, einen Sanktionsmechanismus zu entwickeln für den Fall, dass die zugesagte landwirtschaftliche Nutzung nicht eingehalten wird.

Anlagen:

- Beschlossene Grundlagen und Kriterien vom 22.09.2022
- Bewertung und Analyse der Flächen (neu ab 22.11.2022)
- Lagepläne (Luftbilder)

Begründung:

Der Verwaltung liegen insgesamt 5 Anträge für 6 Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vor. Die beantragten Flächen wurden mit den am 22.09.2022 beschlossenen Grundlagen und Kriterien analysiert und bewertet.

Nach einer Besichtigung aller Flächen am 22.11.2022 durch Mitglieder des Magistrats, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr sowie durch den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie hat der Magistrat empfohlen, 3 der 6 beantragten Flächen weiter zu verfolgen. Hiernach sollen die baurechtlichen Voraussetzungen über eine Flächennutzungsplanänderung und Erstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Entscheidend war bei der Beurteilung die in den Kriterien festgelegte Bodenwertzahl <50. In den genannten Ausschüssen wurde, nach kontroverser Beratung, seitens der Fraktionen weiterer Beratungsbedarf gesehen und deshalb keine Beschlussempfehlung verabschiedet. Insbesondere haben die Antragsteller zu Nrn. 1a und 3 der Anlage bisher nicht nachvollziehbar und überzeugend darlegen können, dass sie mittels der sog. Agri-PV, die sich in ihren unterschiedlichen Ausprägungen vielfach noch im Versuchsstadium befindet, eine gleichzeitige, dem Bodenwert angemessene landwirtschaftliche Nutzung gewährleisten können. Angemessen bedeutet, dass die konkrete Nutzung den guten Boden auch tatsächlich verlangt und nicht etwa der Einfachheit halber eine Nutzung gewählt wird, die ebenso gut auch auf kargeren Böden stattfinden könnte. Darüber hinaus ist fraglich geblieben, inwieweit die mehr oder minder theoretische Einstufung der Flächen als hoch erosionsgefährdet die Verwendung guter Ackerböden für die Freiflächen-PV zusätzlich rechtfertigen kann.

Letztlich steht der Erhaltung wertvoller Flächen für die Nahrungsmittelproduktion die Notwendigkeit gegenüber, möglichst zügig die erneuerbaren Energien auszubauen, zumal die Durchführung des Verfahrens und die Umsetzung der Vorhaben noch erhebliche Zeit beanspruchen werden. Diesen Zielkonflikt in beiden Richtungen sachgerecht aufzulösen ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrages.

Schließlich ist auch der erforderliche Nachbarnschutz in dem Änderungsantrag berücksichtigt. Die unter Auflagen zugelassene Flächen-PV-Nutzung in Form der Agri-PV erfordert einen Sanktionsmechanismus, der vom Magistrat entwickelt werden soll. Dabei sollte z. B. geprüft werden, ob in den erforderlichen städtebaulichen Vertrag eine entsprechende Vertragsstrafe aufgenommen werden kann. Deren angemessene Höhe sollte nicht unter den marktüblichen Pachteinahmen für die betreffenden Flächen und Zeiträume liegen. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte die Einhaltung der Auflagen nach 2, 5, 10 und 15 Jahren überprüft werden.